

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auktion & Markt AG für die Live-Versteigerungen von gebrauchten beweglichen Sachen, gültig ab dem 02.08.2013, Uhr: 16:00.

## **I. Allgemeines, Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Anwendbares Recht**

### **1. Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Auktion & Markt AG, eine Aktiengesellschaft, gegründet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer HRB 20968.

### **2. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung des Verkaufs von beweglichen Sachen von dem Verwender als Unternehmer (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) an Personen, die ebenfalls Unternehmer und keine Verbraucher sind (nachfolgend „Käufer“ genannt). Der äußere Ablauf des Verkaufs ist einer Versteigerung ähnlich. Es kommen jedoch rechtlich Kaufgeschäfte durch Angebot und Annahme nach §§ 145 – 151 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zustande, nicht durch Zuschlag nach § 156 BGB.

### **3. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Käufer, sofern sie nicht vom Verkäufer vor den künftigen Geschäften durch andere ersetzt und dem Käufer mitgeteilt wurden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. 4. Anwendbares Recht Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## **II. Anmeldung als Käufer, Zulassung als Käufer**

### **1. Anmeldung als Käufer**

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können nicht Käufer sein. Käufer können nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein, die den Kaufgegenstand zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes erwerben, wenn der Gegenstand des Gewerbes oder Berufes der Kraftfahrzeughandel ist. Jeder Käufer muss sich vor der ersten Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung schriftlich anmelden und registrieren lassen. Jeder Käufer hat dabei vor der ersten Zulassung zur Abgabe von Angeboten seine Unternehmereigenschaft und seine Eigenschaft als Kraftfahrzeughändler ausdrücklich zu erklären und nachzuweisen. Bei Käufern mit Sitz innerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sind zum Nachweis steht erforderlich: Kopie der Gewerbebeanmeldung, bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Gesellschaften ein Handelsregisterauszug, eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsinhabers (bzw. des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers oder Vorstands). Bei Käufern mit Sitz außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland sind zusätzlich jeweils beglaubigte Übersetzungen der vorstehenden fremdsprachigen Dokumente in die deutsche Landessprache erforderlich, bei Käufern mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union und bei Käufern mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zusätzlich die Mitteilung der ihnen erteilten gültigen Umsatzsteueridentifikationsnummer erforderlich. Alle Käufer haben neben den vorgenannten Dokumenten die unterzeichnete Registrierungsbestätigung nebst Gerichtsstandsvereinbarung und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Verkäufer zurückzusenden. Im Übrigen behält sich der Verkäufer die Art der Anmeldung und vorzulegenden Dokumente vor.

### **2. Zulassung als Käufer**

Weist der Bieter nach, dass er Unternehmer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, erhält er von dem Verkäufer eine Registrierungsbestätigung. Diese wird ihm in einem der Auktionszentren des Verkäufers ausgehändigt oder per Telefax oder E-Mail zugesandt und enthält die vom Verkäufer bestimmte Bieternummer. Mit der zugeteilten Bieternummer darf der Käufer an den Verkaufsveranstaltungen des Verkäufers im gesamten Gebiet der Bundesrepublik teilnehmen, sobald der Käufer die unter Ziffer 1. genannten Unterlagen an den Verkäu-

fer zurückgesandt bzw. übergeben hat. Jeder Bieter hat die Änderung seiner (Geschäfts-) Daten dem Versteigerer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen behält sich der Verkäufer die Zulassung zu einer Verkaufsveranstaltung vor. Der Verkäufer wird die Zulassung nicht unbillig verweigern.

## III. Zustandekommen des Vertrages

### 1. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten

Der Verkäufer schreibt bewegliche Sachen in Versteigerungskatalogen zum Verkauf aus. Jede bewegliche Sache ist darin mit einem Mindestpreis versehen. Für jede bewegliche Sache ist zudem im Verkaufskatalog aufgeführt, ob es sich um eine neue oder gebrauchte Sache handelt und ob die Versteigerung ausnahmsweise als „Netto-Verkauf“ durchgeführt wird, der Kaufpreis sich also aus dem höchsten Angebot **exklusive** Umsatzsteuer versteht. Der Verkäufer fordert den Käufer zur Abgabe von Angeboten auf.

### 2. Zuschlag, Angebotsfrist, Angebote, Bindung an Angebote

Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Angebots kein Übergebot abgegeben wird. Der Verkäufer behält sich die Erteilung des Zuschlags vor und kann die Erteilung verweigern. Wenn mehrere Käufer zeitgleich ein gleichlautendes Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein Übergebot abgegeben wird, so entscheidet das Los über den Zuschlag. Kann eine Einigung über den Zuschlag nicht sofort erzielt werden, so gelangt die gebrauchte Sache nochmals zum Verkauf. Der Verkäufer ist befugt, einen erteilten Zuschlag zurückzunehmen und die gebrauchte Sache erneut anzubieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes Übergebot übersehen worden ist oder sonstige Zweifel über den Zuschlag bestehen. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so ist der Käufer bis zu 72 Stunden an sein Angebot gebunden. Erhält er nicht innerhalb der genannten Frist den vorbehaltlosen Zuschlag, erlischt dieser. Der Verkäufer kann bei Zuschlag unter Vorbehalt jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Vorbehaltkäufer an einen Limitkäufer zuschlagen bzw. freihändig verkaufen. Nach Zuschlag können keine Angebote mehr berücksichtigt werden. Angebote können auch vorab durch ein schriftliches Angebot bis spätestens zwei Tage vor der Verkaufsveranstaltung abgegeben werden.

### 3. Annahme des Angebots

Angebote des Käufers unterhalb des Mindestpreises kann der Verkäufer ablehnen (so genannter „Vorbehalt“). Der Verkäufer kann auch Gebote über dem Mindestpreis ablehnen und ist nicht verpflichtet, Angebote des Käufers anzunehmen. Der Verkäufer wird -sofern er nicht von seinem Recht Gebrauch macht, Angebote nicht anzunehmen- das höchste Angebot annehmen. Die Annahme des Angebots erfolgt durch dreimaligen Hammerschlag. Im Übrigen verzichtet der Käufer auf eine gesonderte Annahmeerklärung. Über Angebote des Käufers unter Vorbehalt entscheidet der Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf einer Verkaufsveranstaltung, ob er das Angebot des Käufers unter Vorbehalt annimmt. Die Mitteilung der Annahme eines Angebots unter Vorbehalt erfolgt mündlich vor Ort, telefonisch oder per E-Mail. Im Übrigen verzichtet der Käufer auf eine gesonderte Annahmeerklärung.

### 4. Kaufvertrag

Mit Zuschlag oder voran dargestellter Annahmeerklärung bei Angeboten unter Vorbehalt kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu Stande.

### 5. Kaufpreis

#### a) Käufer aus der Bundesrepublik

Deutschland Der Kaufpreis entspricht dem höchsten Angebot des Käufers und enthält – sofern nicht im Verkaufskatalog ausdrücklich für die betreffende Sache etwas anderes gesagt wird, also ein „Netto-Verkauf“ ausgeschrieben ist - die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer (Brutto-Kaufpreis), in jeweils gesetzlicher Höhe. Der Verkäufer wird bei Käufern mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine ordnungsgemäße Rechnung mit dem Netto-Kaufpreis und der offen ausgewiesenen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erteilen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn es sich um einen Verkauf handelt, welcher der Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz unterliegt.

#### b) Käufer aus EU-Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Käufer aus anderen EU-Staaten als der Bundesrepublik Deutschland müssen vor ihrer Angebotsabgabe auf umsatzsteuerrechtlich regelbesteuerte Sachen die ihnen erteilte gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer dem Verkäufer schriftlich mitteilen

und dabei zudem schriftlich gegenüber dem Verkäufer garantieren, dass die gekaufte Sache unverzüglich in einen anderen EU-Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht wird. Der Käufer erhält zunächst eine Brutto-Rechnung über den Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung. Liegen die Voraussetzungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes vor, erhält der Käufer eine Netto-Rechnung über den Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung. Die Regulierung der Rechnung muss per Überweisung von einem auf den Namen des Käufers lautenden Bankkontos erfolgen. Die von dem Käufer zur ordnungsgemäßen Abwicklung im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes vorzulegenden Belege ergeben sich aus der gesonderten EU-Käuferinformation, abrufbar unter dem Menüpunkt Downloadcenter unter [www.Autobid.de](http://www.Autobid.de) und ausliegend in jedem Auktionszentrum.

#### **c) Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern)**

Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländer) müssen auf den Kaufpreis der beweglichen Sache einen Sicherheitseinbehalt in Höhe des jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuersatzes an den Verkäufer bezahlen. Dieser Sicherheitseinbehalt wird dem Käufer unverzüglich erstattet, sobald die steuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu ist dem Verkäufer die Urschrift der ausgefüllten und mit einem Stempel vom Grenzzollamt der EU versehenen Ausfuhrerklärung vorzulegen. Nach Erhalt der Bestätigung wird der Sicherheitseinbehalt unmittelbar an den Käufer erstattet. Der Anspruch auf Auszahlung des Sicherheitseinhalts ist nur mit Zustimmung des Verkäufers abtretbar.

#### **d) Kosten der Vertragsabwicklung**

- aa) Der Käufer trägt neben dem Kaufpreis die Kosten der Vertragsabwicklung. Die Kosten der Vertragsabwicklung (Gebühren) richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Verkäufers, einzusehen in jedem Auktionszentrum oder unter dem Button Downloadcenter unter [www.Autobid.de](http://www.Autobid.de).
- bb) Die Kosten der Vertragsabwicklung sind zusammen mit dem Kaufpreis fällig.

#### **e) Kosten des Zahlungsverkehrs, Erfüllung**

Der Käufer hat die durch eine Auslandsüberweisung anfallenden Bankgebühren zu tragen. Die Zahlung des Kaufpreises nebst den Kosten der Vertragsabwicklung erfolgt unbar per

Banküberweisung. Ist im Einzelfall die Hereinnahme von Schecks oder Wechseln vereinbart, erfolgt diese nur erfüllungshalber nicht an Erfüllung statt.

#### **IV. Vorausleistungsverpflichtung**

Der Käufer ist nach Vertragsschluss verpflichtet, den Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung voraus zu leisten. Der Käufer erhält die bewegliche Sache somit erst nach vollständiger Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.

#### **V. Gefahrübergang, Abholung, Eigentumsübergang**

##### **1. Gefahrübergang**

Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der gebrauchten Sache auf den Käufer über.

##### **2. Abholung**

- a) Gekaufte Sachen sind vom Käufer auf dessen Kosten am Standort der Sache, die in dem elektronischen Verkaufskatalog mitgeteilt wurde, abzuholen.
- b) Käufer aus EU-Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können die gekaufte Sache nur durch eine im Namen und auf Rechnung des Käufers beauftragte Spedition abholen und aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausführen lassen.

Eine Selbstabholung oder Abholung durch sonstige Dritte ist nicht möglich.

Des Weiteren ist durch die Spedition eine Speditionsbescheinigung nach Maßgabe der Musterbescheinigung des Verkäufers („erweiterte Speditionsbescheinigung“) vorzulegen.

##### **3. Eigentumsübergang**

Unverzüglich nach Zahlung der Rechnung erhält der Käufer einen Abholschein. Gegen Vorlage des Abholscheins erhält der Käufer die Sache am ausgewiesenen Standort; vorbehaltlich der Regelungen unter IV 2.

## VI. Zurückbehaltungsrechte des Versteigerers

Der Verkäufer ist berechtigt, die Aushändigung des Abholscheins und die Übergabe der Sache solange zu verweigern, bis der Käufer alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat, auch wenn die Verbindlichkeiten aus anderen Verkäufers und/oder anderen Rechtsverhältnissen entstanden sind.

## VII. Eigentumsvorbehalt

Alle gebrauchten Sachen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer zustehenden Ansprüche gegen den Käufer im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist nicht berechtigt, die bewegliche Sache zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer ist berechtigt, die gebrauchte Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich im Falle der Weiterveräußerung auch auf die Kaufpreisforderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

## VIII. Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt

Der Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung sind in vollem Umfang nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 7 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Kaufsache zu. In einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten beweglichen Sache steht.

## IX. Rücktritt vom Vertrag, Rechte bei Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

### 1. Rücktritt

Der Verkäufer ist zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, wenn der Käufer über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben gemacht hat, seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

Wird die Sache vor dem Gefahrübergang auf den Käufer beschädigt oder gilt sie unter, ist der Verkäufer berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer den Käufer unverzüglich die Beschädigung oder den Untergang anzeigt und dem Käufer den gezahlten Kaufpreis unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nach dem Rücktritt unter Rückzahlung des Kaufpreises wechselseitig keine mehr.

Wird die verkaufte Sache nach dem Gefahrübergang auf den Käufer und vor dem Besitzübergang wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Umstandes beschädigt oder geht sie unter, ist der Verkäufer berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer den Käufer unverzüglich die Beschädigung oder den Untergang anzeigt und dem Käufer den gezahlten Kaufpreis unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nach dem Rücktritt unter Rückzahlung des Kaufpreises wechselseitig keine mehr.

### 2. Verzugschaden

Die den Verzug begründende 1. Mahnung ist kostenlos. Die bei Nichtzahlung erfolgende 2. Mahnung wird dem Bieter mit EUR 15,00 berechnet, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ein Aufwand des Verkäufers nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

### 3. Verzugszinsen

Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Käufers Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ihm vorbehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Verkäufer kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. 4. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte Aufrechnungs- oder

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind.

## X. Änderungsvorbehalt

1. Sämtliche Sachen können vor der Verkaufsveranstaltung zu den angesetzten Zeiten besichtigt und geprüft werden. Die Ausstattungsangaben der zu verkaufenden Sachen und die Zustandsbeschreibungen wurden von dem Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und in die Verkaufskataloge aufgenommen. Unwesentliche Abweichungen der gelieferten Sachen werden von dem Käufer zugestanden, das gilt z.B. für Minderausstattung. Mehrausstattungen sind stets als Verbesserung der gelieferten Sache zu werten.

2. Angaben in den Versteigerungskatalogen stellen keine vereinbarten Beschaffenheitsangaben, keine Zusicherung über eine bestimmte Verwendungstauglichkeit und keine Garantieerklärung dar.

## XI. Standgeld

Führt der Annahmeverzug des Käufers zu einer Verzögerung der Abnahme, kann der Verkäufer pro Tag des Annahmeverzugs 6,00 € zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

## XII. Selbstlieferungsvorbehalt

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Käufer unverzüglich erstatten.

## XIII. Sach- und Rechtsmängelrechte und Haftung

### 1. Sach- und Rechtsmängelmängel

- a) Bei gebrauchten Sachen sind Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel ausgeschlossen.
- b) Bei neuen Sachen tritt der Verkäufer die ihm gegen den Hersteller der Sachen (und gegen den Lieferanten des Verkäufers) zustehenden Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln an den Käufer ab. Der Verkäufer haftet subsidiär für Sach- und Rechtsmängel nach dem Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der Hersteller der Sachen (oder der Lieferant des Verkäufers) die Sach- oder Rechtsmängelansprüche des Käufers aus abgetretenem Recht nicht oder nicht vollständig erfüllt.

### 2. Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und deliktische Haftung

Die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird auch die Haftung für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.

### 3. Begrenzung aller Haftungsausschlüsse

Von den Rechtsbeschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgenommen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für

- Vorsatz oder Arglist oder eine ausdrücklich erklärte Garantie,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,
- Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## XIV. Begrenzung der Haftung wegen Lieferverzögerung

### 1. Haftung bei Verzögerung der Leistung

Der Verkäufer haftet bei Verzögerung der Leistung nicht.

### 2. Begrenzung des Haftungsausschluss

Von den Rechtsbeschränkungen im Rahmen der Haftung bei

Verzögerung der Leistung ausgenommen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für

- Vorsatz oder Arglist oder eine ausdrücklich erklärte Garantie,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,
- Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **XV. Begrenzte Haftung bei Unmöglichkeit**

### **1. Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung**

Der Verkäufer haftet bei Unmöglichkeit der Leistung nicht.

### **2. Begrenzung des Haftungsausschluss**

Von den Rechtsbeschränkungen im Rahmen der Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung ausgenommen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für

- Vorsatz oder Arglist oder eine ausdrücklich erklärte Garantie,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,
- Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **XVI. Schadenersatzansprüche des Versteigerers**

1. Das Recht des Verkäufers, Schadenersatz zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz statt der Leistung und ist die Sache von ihm noch nicht ausgeliefert oder wird sie von ihm zurückgenommen, so stehen ihm, auch ohne besondere Nachweise pauschal 8 % des Kaufpreises als Schadenersatz zu.

Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren als des vorstehend pauschalierten Schadens vorbehalten. Weist der Verkäufer einen weitergehenden Schaden nach, kann er auch diesen ersetzt verlangen.

## **XVII. Rücktritt**

Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt, vorbehaltlich der diesen vorgehenden Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **XVIII. Verjährung**

### **1. Verjährungsfrist**

Die Verjährung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn mit Ausnahme der unter Ziffer XII. Nr. 3, Ziffer XIII. Nr. 2. und Ziffer XIV. Nr. 2 genannten Ansprüche.

### **2. Beginn der Verjährungsfrist**

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadenersatzansprüchen mit der Abnahme mit Ausnahme der unter Ziffer XIV. Nr. 3, Ziffer XV. Nr. 2. und Ziffer XVI. Nr. 2 genannten Ansprüche.

Gleiches gilt für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **XIX. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, Allgemeines, Abtretungsverbot**

### **1. Erfüllungsort und ausschließlicher**

Gerichtsstand Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist der Sitz des Verkäufers, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.

Gleiches gilt für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **2. Allgemeines**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so entbindet dies den Käufer nicht von der Abnahmeverpflichtung der gekauften Waren und der Einhaltung der sonstigen Vereinbarungen. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Vorschrift, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Voran Gesagtes gilt auch im Falle von Regelungslücken.

### **3. Abtretungsverbot**

Die Rechte des Käufers aus dem geschlossenen Kaufvertrag sind nur mit Zustimmung des Verkäufers abtretbar.

**Geändert am 02.08.2013**